

Die in der Satzung des SV Preußen von 1909 e. V. Reinfeld genannten Amts- und Personenbezeichnungen stehen sowohl für die weibliche als auch für männliche Person. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der sportliche Gedanke es erfordern. Dabei ist der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht am einzelnen Buchstaben zu haften.

A. Allgemeines

§ 1 Name – Sitz - Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Sportverein Preußen von 1909 e. V. Reinfeld“, in Kurzform „SV Preußen 09 e. V.“.
- Seine Farben sind schwarz / weiß. Das Vereinsabzeichen hat Schildform für die Anstecknadel und das schildförmige Stoffabzeichen wird durch den umlaufenden Text kreisrund.
- Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 267 OD des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- Er ist Mitglied des Kreis-Sport-Verbandes Stormarn. e. V. sowie seiner übergeordneten Dach-Organisationen und ihren Fachverbänden, deren Satzungen und Ordnungen die Mitglieder anerkennen.
- Gründungstag ist der 21. August 1909.
- Sitz des Vereins ist Reinfeld; Gerichtsstand ist Lübeck.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Leistungs-, Breiten u. freizeitorientiertem Sport.
- Seine Aufgabe ist es, die sportlichen Belange und Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Der Förderung und Heranbildung einer sportlichen Jugend widmet sich der Verein im besonderen Maße. Der Verein erreicht seine Ziele durch Förderung aller im Rahmen des Vereins möglichen Sportarten sowie durch die Errichtung von Sportstätten und durch die Pflege kultureller und geselliger Veranstaltungen.
- Um die Zwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann der Verein in einer bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung einen Stiftungsfonds („Stiftung in der Stiftung“) errichten.
- Der Verein ist politisch, konfessionell, wirtschaftlich und rassistisch neutral.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- Den Mitgliedern des Vorstandes und sonstigen ehrenamtlich im Verein tätigen Personen können vom Verein Aufwandsentschädigungen, Sitzungs- bzw. Tagegelder und Verdienstausschlag gewährt werden, deren Höhe im Einzelnen durch den Vorstand festgesetzt wird.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist.
 - ordentliche Mitglieder
 - Mitglieder auf Zeit (Dies sind Mitglieder für Zeiträume von weniger als 12 Monaten)
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt und der Verein ermächtigt, die fällig werdenden Mitgliedsbeiträge im Quartalsrhythmus per Lastschriftverfahren einzuziehen.
- Bei Minderjährigen ist dieser Aufnahmeantrag mit Lastschriftermächtigung von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Wird die Aufnahme verweigert, steht die schriftliche Berufung innerhalb von 14 Tagen an den Ältestenrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Aufnahmeantrag genannten Eintrittsdatum.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- Bedingt durch das Lastschriftverfahren kann die Mitgliedschaft **nur** zu einem Quartalsende beendet werden und muss mindestens 3 Monate betragen haben (Austrittstermine: 31.03./ 30.06./ 30.09./ 31.12. d.J.). Die Mitgliedschaft von Mitgliedern auf Zeit (Sonderkurse) endet automatisch mit dem Ende des gewählten Angebots.
- Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund zeitlich oder auf Dauer aus dem Verein ausschließen, insbesondere
 - a) bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung
 - b) bei wiederholtem grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c) bei wiederholten groben unsportlichem Verhalten
 - d) wenn es der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Das Mitglied ist im Fall a) und b) und c) zu hören. Bei Nichterscheinen ist ohne Anhörung zu entscheiden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung beim Vereinsältestenrat frei. Die Anrufung des Ältestenrates hat innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu erfolgen, er entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge erhoben. Die Zugehörigkeit zu

- einzelnen Sparten kann von der Zahlung einer Sonderaufnahmegebühr und / oder von monatlichen Sonderbeiträgen abhängig gemacht werden.
- Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung
 - Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die einen Vierteljahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen dürfen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Über weitere und höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren, Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

B. Vereinsorganisation

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand: Setzt sich zusammen aus Vorstand + erweitertem Vorstand
- c) Ältestenrat: Die Aufgaben des Ältestenrats werden einerseits durch die „Rechts- und Verfahrensordnung des LSV Schleswig-Holstein“ und andererseits durch den Ehrenratsparagrafen der Satzung des KSV Stormarn e. V. geregelt
- d) Vereinsjugend: Die Aufgaben werden durch den Vereinsjugendausschuss wahrgenommen (§ 18)

In die Organe nach b) bis d) können nur ordentliche und passive Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder auf Zeit sind nicht wählbar.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder auf Zeit haben kein Stimmrecht, sie können aber mit beratender Stimme teilnehmen.
Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
- Entgegennahme und Aussprache über die Jahresberichte
 - des Vorstandes
 - des Schatzmeisters
 - der Kassenprüfer
 - der Sparten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern: Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer hinzu gewählt wird.
- Beschlussfassung über den vom Gesamtvorstand vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (fünf Mitglieder)

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Umlagen nach § 5 Abs. 3 Satz 3
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Vorstellung des von der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendwartes
- Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird
- Anträge zur JHV können von den Spartenleitern, dem Vorstand, dem Gesamtvorstand, den Ausschüssen und allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
- Die Anträge müssen spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem anberaumten Termin der JHV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- Die Einladung zur JHV erfolgt durch den Vorstand. Die JHV findet im ersten Halbjahr statt.
- Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die örtliche Presse und durch öffentlichen Aushang.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beantragt werden:

- von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern
- vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit
- vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung unter Einhaltung der in § 9 Abs. 2 genannten Frist und Form vom Vorsitzenden einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- der Frauenwartin
- bis zu vier Beisitzern (berufen durch Vorstand)
- Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die vier Erstgenannten. Je 2 (zwei) von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Vorstandsmitglieder das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Mitarbeiter gegen Entgelt eingestellt werden.

§ 12 Zuständigkeit Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- Zu den besonderen Aufgaben gehören:
 - Vorbereitung und Einberufung der JHV und der Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - Ausführung der Beschlüsse der JHV und des Gesamtvorstandes
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

- Aufnahme von Mitgliedern
- Leitung der Geschäftsstelle mit Mitgliederverwaltung, -betreuung und Buchführung
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräften
- Er überwacht die Tätigkeit der Sparten und Ausschüsse. Er kann Entscheidungen aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegend und diese durch eigene Entscheidungen ersetzen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Versammlungen der Sparten teilzunehmen.
- Er hat Angelegenheiten, die die Gesamtinteressen des Vereins berühren und für den Verein von grundlegender Bedeutung sind, dem Gesamtvorstand zur Entscheidung zuzuleiten.
- Er beschließt auf Antrag einer Sparte über die Einführung von Sonderaufnahmegebühren und Sonderbeiträgen für diese Abteilung.
- Er verteilt in seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl die Aufgabenbereiche an seine Mitglieder und gibt diese den Vereinsmitgliedern bekannt.
- Er kann zu seiner Unterstützung Beisitzer berufen (bis zu vier) und einzelne Aufgaben auf Sonderbeauftragte delegieren, diese werden der Jahreshauptversammlung vorgestellt.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens 6 (sechs) mal p.a.

§ 13 Wahl und Amtsdauer Vorstand

- Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Form, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - der Vorsitzende
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - der Jugendwart *)
 in den Jahren mit gerader Jahreszahl
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - die Frauenwartin
 - der Schriftführer
 gewählt werden.
- *) Der von der Jugendvollversammlung des Vereins gewählte Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.
- Bis zu einer Neuwahl bleiben die gewählten Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Für einen ausscheidenden Jugendwart wählt die Vereinsjugend einen Nachfolger.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- Zum Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, die Spartenleiter oder deren Vertreter, die Vorsitzenden der berufenen Ausschüsse, Beisitzer und Ehrenmitglieder.

§ 15 Zuständigkeit Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand entscheidet über wichtige Vereinsangelegenheiten – vorbehaltlich seiner Zuständigkeit.
- Insbesondere beschließt er über:
- die Höhe der Sonderzuwendungen an einzelne Sparten
 - die Höhe der Umlagen
 - die Gründung und Schließung neuer Sparten sowie die Einrichtung von Kursen

- den vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und über die Rechtsgeschäfte, die wesentlich darüber hinausgehen. Letzteres regelt die Finanzordnung.
- über Ausschluss von Mitgliedern
- die gemäß § 20 erarbeiteten Ordnungen
- den Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft
- er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden (§ 17)
- er ist mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Auf Antrag eines Spartenleiters muss er innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 16 Ältestenrat

- Der Ältestenrat entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten zwischen dem Mitglied und den Organen des Vereins.
- Alle Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Schiedsgerichtsbarkeit.
- Der Ältestenrat besteht aus fünf Personen.
- Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Mitglieder des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes dürfen nicht in den Ältestenrat gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Ausschüsse

Ständige Ausschüsse des Vereins sind:

- Jugendausschuss
- Planungs- u. Festausschuss
- Wirtschaftsausschuss

Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 18 Jugendausschuss

- Den Jugendausschuss bilden der Vereinsjugendwart und die Spartenjugendwarte. Er kann weitere Beisitzer aus den Reihen der Spartenjugendlichen berufen.

Grundsätze für den Jugendbereich:

- Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Die Belange und Interessen der Vereinsjugend, auch den Jugendverbänden und Behörden gegenüber, werden vom Vereinsjugendwart vertreten. Die Jugendgemeinschaft entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung.

Die Geschäfte der Jugendgemeinschaft bestimmt:

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Jugendversammlungen der Abteilungen (im Falle einer indirekten Vertretung der Jugend durch Delegierte auf der Jugendvollversammlung.)
- c) der Jugendausschuss

- Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins.
- Die Jahresrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendvollversammlung dem Verein vorzulegen.

§ 19 Sparten

- Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Sparten. Keine dieser Sparten darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sparten durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Sparte verdrängt werden. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- Die Spartenversammlung wählt ihren Spartenvorstand und zwei Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Mindestens einmal jährlich muss eine Spartenversammlung stattfinden. Sie muss vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattfinden.
- Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Sparten durchgeführt. Dabei können die Sparten nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Ihre Arbeitsweise muss mit den Gesamtinteressen und Zielen des Gesamtvereins im Einklang stehen. Löst sich eine Sparte auf oder gründet einen neuen, selbständigen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Gesamtverein.
- Die Sparten arbeiten selbständig. Ordnungen können errichtet werden, bedürfen dann aber der Bestätigung durch den Vorstand.
- Die Sparten erhalten aus der Vereinskasse gemäß dem Haushaltsplan finanzielle Mittel. Dem Spartenleiter obliegt die ordnungsgemäße Verwendung im lfd. Geschäftsjahr.
- Über die Verwendung ihrer Mittel entscheiden grundsätzlich die Spartenvorstände.
- Die Leiter haben dem Schatzmeister im Laufe des Geschäftsjahres die Ausgaben zügig zuzustellen und sich über den Spartenkontostand auf dem laufenden zu halten.
- Soweit akonto- Zahlungen für Spartenausgaben in Gebrauch sind, sind diese bis zum 15. Dezember des lfd. Geschäftsjahres abzuschließen und beim Schatzmeister abzurechnen.
- Die Spartenversammlung beschließt über Sonderaufnahmegebühren und Sonderbeiträge. Der Beschluss wird nach der Genehmigung durch den Vorstand wirksam.
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Rechtsgeschäften und Leistungen fließen den Abteilungen zu. Sie sind über die Hauptkasse abzurechnen. Ausgenommen sind Leistungen für Mitglieder auf Zeit – diese sind in der Kursordnung geregelt.
- Der Vorstand kann den Abteilungen Richtlinien über die Durchführung des Sportbetriebs und die Verwendung der finanziellen Mittel geben.
- Die Protokolle der Abteilungs- und Spartenversammlungen sind innerhalb von vier Wochen dem Vorstand vorzulegen.
- die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

§ 20 Ordnungen

- Zur Durchführung dieser Satzung beschließt der Gesamtvorstand Ordnungen.
- Die Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 21 Datenverarbeitung im Verein

- Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- Die Übermittlungen von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- Der Satzmeister bzw. die Geschäftsstelle darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- Den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter, etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
- Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und sind der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung hat vier Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Die Auflösung kann nur mit einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Reinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das vorhandene Vermögen.

§ 23 Gültigkeit

Vorstehende Satzung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die Vereinssatzung in der Fassung vom 06. Mai 2011.

23858 Reinfeld, 03. Sept. 2021

Adelbert Fritz, Vorsitzender

Wolfgang Langer, 1. stellv. Vorsitzender

Etha Harder, 2. stellv. Vorsitzende